

Aktenzeichen: 6 ABR 68/79

LAG Bremen

Beschluß des BAG vom 27. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 18 Abs. 2; ArbGG 1979 § 83;
ZPO §§ 308, 323

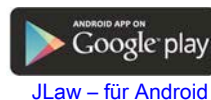
Leitsatz:

Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren können in Rechtskraft erwachsen. Dies hindert eine erneute Sachentscheidung nicht, wenn wesentliche tatsächliche oder gesetzliche Veränderungen stattgefunden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 68/79

3 Ta BV 2/78

3 Ta BV 3/78

3 Ta BV 4/78 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

3. den Betriebsrat der Gas- und Wasserversorgung
- Bremen Nord - der Stadtwerke Bremen AG, vertreten durch
den Betriebsratsvorsitzenden Heinz Hinrichs, Schlachthof-
straße 33 - 35, 2800 Bremen 1,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte J. P. Krämer,
Dr. Meyer-Blanken und Dr. Fritsche, Georg Glistein-Straße 95,
2800 Bremen 70,

weitere Beteiligte:

1. die Stadtwerke Bremen AG, vertreten durch den Vorstand
Dr. G. Köhl, H. Dittrich und Dipl.Ing K.-H. Lüscher, Schlacht-
hofstraße 33 - 35, 2800 Bremen 1,
2. Gesamtbetriebsrat der Stadtwerke Bremen AG, vertreten durch
den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden Heinz-Ulrich Krüger,
Schlachthofstraße 33 - 35, 2800 Bremen 1,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Anhörung vom 27. Januar 1981 durch den Vizepräsidenten
Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann
sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Hohnheit be-
schlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den
Beschuß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom
1. Februar 1979 - 3 Ta BV 2/78, 3 Ta BV 3/78,
3 Ta BV 4/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die weitere Beteiligte zu 1. mit ca. 3.000 Arbeitnehmern,
die in mehreren Betriebsteilen beschäftigt sind, versorgt die
Stadt Bremen und deren Umgebung mit Elektrizität, Gas und
Wasser.

Bis zum Jahre 1978 sind entsprechend einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Juni 1953 - Sa 1/53 - bei den Betriebsteilen Elektrizitätsversorgung, Gas- und Wasserversorgung Gas- und Wasserversorgung Bremen-Nord sowie bei der kaufmännischen Verwaltung Bremen-Stadt und Bremen-Nord jeweils Betriebsräte gewählt worden. Außerdem besteht ein Gesamtbetriebsrat (weiterer Beteiligter zu 2...

Anläßlich der Vorbereitung der Betriebsratswahl 1978 hat es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Antragsteller (Betriebsrat des Betriebsteils Elektrizitätsversorgung) und den übrigen Betriebsräten (Antragsgegner) sowie der weiteren Beteiligten zu 1. (Stadtwerke AG) darüber gegeben, ob jene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts noch den betrieblichen Gegebenheiten entspricht und weiterhin zu beachten ist. Da in der kaufmännischen Verwaltung Bremen-Nord im Jahre 1978 nur noch zwei Arbeitnehmer tätig waren, ist dort kein Betriebsrat neu gewählt worden.

Der Antragsteller hat das Beschlußverfahren eingeleitet mit dem Ziel festzustellen, daß bei der weiteren Beteiligten zu 1. ein Betriebsrat zu bilden ist und hat einen entsprechenden Sachantrag gestellt. Die Antragsgegner und die weitere Beteiligte zu 1. haben sich gegen diesen Antrag gewandt.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Antragstellers stattgegeben. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegner hat das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des Arbeitsgerichts abgeändert, den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen und festgestellt, daß bei der weiteren Beteiligten zu 1. die Hauptverwaltung/kaufmännische Verwaltung, die Elektrizitätsversorgung und die Gas- und Wasserversorgung betriebsratsfähige Einheiten sind und schließlich ausgesprochen, soweit mit der Beschwerde des Antragsgegners zu 3. die Feststellung begehrt werde, daß die Gas- und Wasserversorgung Bremen-Nord eine selbständige betriebsratsfähige Einheit sei, werde sie als unbegründet zurückgewiesen.



- 4 -

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, soweit ihm bisher nicht entsprochen worden ist. Die Antragsgegner zu 1. und 2. bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

1. Da der Antragsgegner zu 3. gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kein Rechtsmittel eingelegt hat, beschränkt sich die Auseinandersetzung der Beteiligten in der Rechtsbeschwerdeinstanz nurmehr darauf, ob die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Juni 1953, daß in den Betriebsteilen Elektrizitätsversorgung, Gas- und Wasserversorgung sowie bei der kaufmännischen Verwaltung Bremen Stadt jeweils Betriebsräte zu bilden sind, dem Begehren des Antragstellers festzustellen, daß für den gesamten Betriebsbereich der weiteren Beteiligten zu 1. nur ein Betriebsrat zu bilden ist, weiterhin entgegenstehen und darauf, ob Veränderungen im Bereich dieser Betriebsteile den Antrag des Antragstellers rechtfertigen.

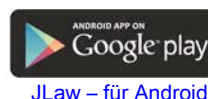
2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß zwar auch die Beschlüsse im Beschlußverfahren in Rechtskraft erwachsen, dies aber dennoch eine erneute Sachentscheidung dann nicht hindert, wenn wesentliche tatsächliche oder rechtliche Veränderungen stattgefunden haben.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, durch die eine betriebsverfassungsrechtliche Frage materiell-rechtlich entschieden wird, der formellen und materiellen Rechtskraft fähig sind, die bei Identität der Beteiligten und des Sachverhalts grundsätzlich eine neue Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ausschließt (vgl. z.B. BAG AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG 1953; AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG; BAG 27, 301 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde sind die Beteiligten des vorliegenden Beschlußverfahrens nicht von denen des Verfahrens von 1953 verschieden. Für die weitere Beteiligte zu 1. als Arbeitgeber ergibt sich dies von selbst. Aber auch für den Antragsteller und die Antragsgegner dieses Verfahrens ist im Rechtssinne eine Identität mit den damals beteiligten Betriebsräten gegeben. Zwar sind die im Jahre 1953 am Verfahren beteiligten Betriebsräte nicht mehr im Amt, darauf kommt es jedoch nicht an. Ausschlaggebend dafür, daß weiterhin von der Identität des damaligen Beteiligten mit denen des gegenwärtigen Verfahrens ausgegangen werden muß, ist, daß die Beteiligung eines Betriebsrats in einem Beschlußverfahren nach § 83 ArbGG nicht um seiner selbst willen geschieht, sondern weil er der Repräsentant der von ihm vertretenen Belegschaft ist und auch durch seine Beteiligung an einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Aufgaben als Organ der Belegschaft wahrnimmt. Damit ist einmal verbunden, daß die Wirkungen einer Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht auf die jeweilige Amtsperiode der jeweils beteiligten Betriebsräte beschränkt sind, zum anderen, daß wegen des Fortbestehens der Belegschaft über die Amtsperioden des Betriebsrats hinaus auch bei einem Wechsel der Betriebsräte von der Identität der Beteiligten auszugehen ist. Im übrigen ergibt sich die Identität der Antragsgegner dieses Beschlußverfahrens mit denen des früheren Verfahrens auch daraus, daß der jeweils im Amt befindliche Betriebsrat als Funktionsnachfolger seines Vorgängers an die diesem gegenüber getroffenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden ist (vgl. z.B. BAG AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972 [zu II 3 der Gründe]).

c) Der Senat teilt nicht die Auffassung des Antragstellers, daß eine Bindung an den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1953 für den Antragsteller deshalb nicht bestehe, weil seinerzeit der Betriebsrat beim Betriebsteil Elektrizitätsversorgung nicht als Antragsteller oder Antragsgegner am Beschlußverfahren beteiligt gewesen sei, sondern nur als Beteiligter. Für eine solche Beschränkung der Rechtskraft nur



auf einzelne Beteiligte des Beschlußverfahrens, insbesondere auf Antragsteller und Antragsgegner, enthält das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Sie würde im übrigen zu unhaltbaren Ergebnissen führen, da bei gleichem Verfahrensgegenstand die Rechtskraftwirkung jeweils von der Zufälligkeit abhängen würde, ob ein Beteiligter selbst das Verfahren eingeleitet oder dies einem anderen überlassen hat. Soweit sich die Rechtsbeschwerde die Auffassung von Grunsky (ArbGG, 3. Aufl., § 80 Rn. 50) zu eigen macht, der die subjektive Rechtskraftwirkung vom Grad des Interesses eines Beteiligten, der Zumutbarkeit und dem praktischen Bedürfnis abhängig machen und deshalb nur Antragsteller und Antragsgegner an die Rechtskraft eines Beschlusses binden will, sind dies Erwägungen, die nach Auffassung des Senats für die Bestimmung der Grenzen der Rechtskraft ungeeignet sind.

d) Für das Fortbestehen der Bindungswirkung ist es auch unerheblich, daß die Gewerkschaft ÖTV und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft zwar an dem Beschlußverfahren im Jahre 1953, nicht aber an dem vorliegenden Verfahren beteiligt sind. Nach § 18 Abs. 2 BetrVG (entsprechend früher nach § 17 Abs. 2 BetrVG 1952) hat zwar jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft die Befugnis, das Beschlußverfahren zur Klärung der Selbständigkeit oder Zuordnung eines Betriebsteils bzw. eines Nebenbetriebs einzuleiten und ist deshalb auch beteiligt an dem von ihr eingeleiteten Beschlußverfahren, nicht jedoch dann, wenn ein anderer in § 18 Abs. 2 BetrVG genannter Antragsberechtigter das Antragsrecht ausübt.

e) Schließlich kommt es für die Rechtskraft des Beschlusses aus dem Jahre 1953 entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde auch nicht darauf an, ob die Entscheidung unter Verstoß gegen § 308 ZPO zustande gekommen ist. Für einen solchen Verstoß ist nach Auffassung des Senats nichts ersichtlich. Selbst wenn mit der Rechtsbeschwerde jedoch davon ausgegangen werden müßte, daß das Landesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung sich nicht im Rahmen der damals gestellten Anträge gehalten hätte, würde dies nicht ausschließen, daß sich die Rechtskraft auch auf den von einem Antrag nicht erfaßten Teil der Entscheidung erstreckt (vgl. z.B. BGHZ 34, 339; BVerfGE 28, 385;



Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 322 Anm. 2 A;
Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 322 Anm. 6).

3. Trotz der danach an sich fortbestehenden Bindungswirkung des Beschlusses aus dem Jahre 1953 ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß der Antrag des Antragstellers zulässig ist, denn dieser hat Tatsachen vorgetragen, nach denen eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im betrieblichen Bereich der weiteren Beteiligten zu 1. gegenüber der Sach- und Rechtslage eingetreten ist, von der das Landesarbeitsgericht im Jahre 1953 ausgegangen war.

Außer Betracht bleiben kann hier, ob eine Änderung der Rechtslage ohne weiteres die Zulässigkeit des Antrags zur Folge haben könnte (vgl. dazu BAG 27, 301 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972), da sich die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich der damalige Beschluß stützt, durch die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 inhaltlich nicht geändert haben.

4. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den Antrag des Antragstellers für unbegründet gehalten. Seine Erwägungen hierzu sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Zunächst kann entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nur sein, ob gegenüber der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1953 tatsächlich Veränderungen eingetreten sind, die eine andere Beurteilung gebieten, nicht jedoch, ob die damalige Entscheidung zutreffend oder unzutreffend war. Vielmehr ist bei der Beurteilung jene Entscheidung als zutreffend zugrunde zulegen und nur zu prüfen, ob sich aufgrund des Vorbringens des Antragstellers eine gegenüber der Entscheidung aus dem Jahre 1953 andere Beurteilung rechtfertigt (zur entsprechenden Problematik nach § 323 ZPO vgl. z.B. Thomas-Putzo, aaO, § 323 Anm. 4; Zöller-Vollkommer, ZPO, 12. Aufl., § 323 Anm. III; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 323 Anm. V 2).

b) Das Vorliegen solcher Veränderungen hat das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Betriebsteile Hauptverwaltung/kaufmännischer Verwaltung, Elektrizitätsversorgung und Gas- und



- 8 -

Wasserversorgung bei der weiteren Beteiligten zu 1. verneint. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den Vortrag des Antragstellers nur darauf geprüft, ob die Betriebsstruktur der weiteren Beteiligten zu 1. sich gegenüber den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Jahre 1953 geändert hat und dazu den vom Antragsteller angebotenen Beweis erhoben.

Daß insoweit dem Landesarbeitsgericht ein Rechtsfehler unterlaufen sei, macht die Rechtsbeschwerde nicht geltend, sondern beschränkt sich darauf zu rügen, daß das Landesarbeitsgericht es unterlassen habe, umfassend den Sachverhalt aufzuklären. Dabei übersieht der Antragsteller, daß das Landesarbeitsgericht nur die seit 1953 eingetretenen Veränderungen prüfen konnte, weil es an die Feststellungen des damaligen Beschlusses gebunden war. Weiterhin wäre es Aufgabe des Antragstellers gewesen, die nach seiner Auffassung wesentlichen tatsächlichen Veränderungen gegenüber den vom Landesarbeitsgericht im Jahre 1953 getroffenen Feststellungen umfassend durch Angabe von Tatsachen vorzutragen. Das ist nicht geschehen. Damit kann das Landesarbeitsgericht entgegen den Ausführungen der Rechtsbeschwerde die ihm obliegende Aufklärungspflicht nicht verletzt haben. Soweit der Antragsteller rügt, daß eine genaue Abgrenzung der einzelnen vom Landesarbeitsgericht als selbständig bewerteten Betriebsteile fehlen, ist dies unbeachtlich, weil das Landesarbeitsgericht zu solchen Erwägungen nicht befugt war, sondern lediglich den Eintritt von im einzelnen vom Antragsteller vorzutragenden Veränderungen zu beurteilen hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat damit zu Recht den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen.

5. Auch die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß bei der weiteren Beteiligten zu 1. die Hauptverwaltung/kaufmännische Verwaltung, die Elektrizitätsversorgung und die Gas- und Wasserversorgung betriebsratsfähige Einheiten sind, bedarf keiner Aufhebung. Mit dieser Feststellung hat das Landesarbeitsgericht in in der Sache keine neue Entscheidung getroffen, sondern den

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsausspruch des Landesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1953 lediglich insoweit wiederholt, als er nach Auffassung des Gerichts noch aufrechtzuerhalten ist. Dieser Entscheidung kommt damit nur deklaratorische Bedeutung zu, auch wenn die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hierzu zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, daß nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen sei, daß bei der Hauptverwaltung/kaufmännische Verwaltung, der Elektrizitätsversorgung und der Gas- und Wasserversorgung der weiteren Beteiligten zu 1. die Voraussetzungen für die Wahl verschiedener Betriebsräte nach § 4 BetrVG jetzt noch bestehen. Daraus kann entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht entnommen werden, das Landesarbeitsgericht habe eine neue Sachentscheidung getroffen, sondern aus dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen ergibt sich, daß diese Feststellung lediglich zur Klarstellung der Rechtslage getroffen wurde. Damit bestehen nach Auffassung des Senats keine Bedenken, wenn eine solche Feststellung von einem Gericht im Tenor seiner Entscheidung nochmals wiederholt wird.

gez.: Prof. Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann
Wendlandt Hohnheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)